

## **Anforderungen an betriebsfremde technische Arbeiter und Fremdfirmen**

Das vorliegende Dokument basiert auf der Ospelt internen Richtlinie BG7RL-TA010 und definiert die Rahmenbedingungen für betriebsfremde technische Arbeiter und Fremdfirmen auf Ospelt Betriebsgelände.

Betriebsfremde technische Arbeiter und Fremdfirmen stellen keine festangestellten Mitarbeiter der Ospelt Gruppe dar und sind zur Ausführung von technischen Tätigkeiten innerhalb der Ospelt Gruppe beauftragt.

Als Ospelt Betriebsgelände wird der Ort bezeichnet, welcher sich innerhalb des erkennbaren Perimeters (Umzäunung oder Gebäudefassade) befindet. Gegebenenfalls sind Kunden- und Mitarbeiterparkplätze augenscheinlich ausserhalb des Perimeters angesiedelt und gelten ebenfalls als Ospelt Betriebsgelände. Es gelten die lokalen Ausführungsbestimmungen.

Im Generellen werden folgende Bereiche differenziert:

- Betriebsgelände des jeweiligen Standortes ausserhalb des Gebäudes
- Gebäudeinterne Bereiche ohne verstärkte Hygiene-Anforderungen (Büros, Werkstätten, etc.)
- Gebäudeinterne Bereiche mit verstärkten Hygiene-Anforderungen (Produktion)
- Ausgewiesene gebäudeinterne Bereiche für die Zeit der Montage bis zur Inbetriebnahme ("Hygienezone Baustelle"), die vom Werks- bzw. Betriebsleiter und der Qualitätsabteilung freigegeben wurden.

### **Identifizierung und interne Kontaktperson**

Betriebsfremde technische Arbeiter, welche sich auf Ospelt Betriebsgelände aufhalten, müssen namentlich bekannt und einer internen Kontaktperson zugewiesen sein. Desweiteren ist der Aufenthaltsweg offen zu legen, insbesondere ob Arbeiten im Produktionsbereich, Arbeiten in Höhen, Heissarbeiten oder Arbeiten mit erforderlichen Sicherheitsbewilligungen durchzuführen sind. Die Erfassung der Daten findet durch eine dafür definierte Stelle (Werkschutz oder Empfangsdienst) statt.

Je nach Bereich, welcher zur Verrichtung betreten werden muss, werden die entsprechenden lokalen Regularien erläutert und müssen handschriftlich von betriebsfremden technischen Arbeitern bestätigt werden, insbesondere:

- Hygiene-Anforderungen
- Flucht- und Rettungspläne
- Standorte von Sammelplätzen
- Verhaltensanweisungen bei Evakuierungen
- Personenschutz und -sicherheit
- Umweltschutz

## Anforderungen

Es gelten folgende Anforderungen für alle Werke der Ospelt Gruppe. Verfeinerungen, Verschärfungen oder Abweichungen dazu werden durch die lokale Technikabteilung geregelt.

### Verhalten auf dem Betriebsgelände

- Das Betreten und Verlassen des Geländes ist der für die Erfassung der Daten zuständigen Stelle bekannt zu geben.
- Es ist untersagt, alkoholisiert oder unter Einwirkung anderer Rauschmittel das Gelände zu betreten oder solche mitzubringen und zu konsumieren.
- Raucherzonen sind entsprechend gekennzeichnet. Ansonsten gilt auf dem kompletten Gelände striktes Rauchverbot.
- Privat- und Fremdfahrzeuge dürfen das Betriebsgelände nur mit Genehmigung und Erfassung des Werkschutzes, des Empfangsdienstes oder der internen Kontaktperson befahren.
- Prinzipiell gelten die lokalen Regelungen zur Betriebskleidung, dies beinhaltet das Tragen eines Einwegoveralls.

Ausnahme: Der Einwegoverall muss aus Gründen der Arbeitssicherheit zur Durchführung von Heissarbeiten ausgezogen werden.

### Werkzeuge und Materialien

- Das Werkzeug von betriebsfremden technischen Arbeitern, welche Arbeiten in den Produktions- und Verpackungsbereichen durchführen, muss durch die interne Kontaktperson kontrolliert werden und entspricht folgenden Anforderungen:
  - Das Werkzeug enthält keine Holz- oder Glas- sowie Kunstglasteile.
  - Das Werkzeug ist sauber und hygienisch. Es sind keine Späne oder andere Fremdmaterialien anhaftend.
  - Das Werkzeug ist unlackiert und Absplitterungen sind nicht möglich.
  - Sofern betriebsfremde technische Arbeiter Spezialwerkzeug benötigen, welches den oben genannten Vorgaben nicht entspricht, muss eine Beurteilung durch die lokale Technikabteilung bzw. durch die Qualitätsabteilung erfolgen.
  - Messer mit abbrechbaren Klingen sind im gesamten Bereich verboten.
  - Das Werkzeug ist bezüglich der Produktsicherheit unkritisch und stellt kein Risiko dar.
- Für dauerhaft beschäftigte und längerfristige betriebsfremde technische Arbeiter besteht auf Anfrage die Möglichkeit, das Werkzeug sowie alle benötigten Materialien zur Verfügung gestellt zu bekommen (Werk Petfood: inkl. Werkzeugwagen). Ausnahme sind Spezialwerkzeuge, welche zugelassen sind, wenn sie von der internen Kontaktperson genehmigt wurden. Dauerhaft beschäftigte betriebsfremde technische Arbeiter sind für die Reinigung des zur Verfügung gestellten Werkzeuges selbst verantwortlich.
- Alle anderen Materialien, wie Öle etc. werden immer von Ospelt zur Verfügung gestellt und dürfen nicht von betriebsfremden technischen Arbeitern mitgebracht werden.
- Ist ein Umgang mit Materialien, wie Öl etc. an den Produktionsanlagen unumgänglich, muss durch betriebsfremde technische Arbeiter gewährleistet werden, dass einer Kontamination von Produkten vorgebeugt wird. Dies beinhaltet beispielsweise, dass nach Schmier- und Fettarbeiten die betroffenen Teile abgefettet werden.

#### Ausnahmeregelungsverfahren:

Sofern es Ausnahmen von den oben genannten Regelungen gibt, werden diese durch die interne Kontaktperson kommuniziert.

Durch die Werks- bzw. Betriebsleitung und die Qualitätsabteilung können bestimmte Baustellen- und Arbeitsbereiche, sogenannte „Hygienezone Baustelle“, deklariert werden. Wird in einer „Hygienezone Baustelle“ eine Dienstleistung erbracht, so sind die oben genannten Regelungen nicht zwingend anzuwenden. Es können jedoch risikobasiert andere Anforderungen gestellt werden. Dies wird über die interne Kontaktperson weitergegeben. Bei Verlassen des Bereiches „Hygienezone Baustelle“ müssen die Regelungen eingehalten werden.

## Gewährleistung Produktsicherheit und -qualität

- Durch die durchzuführenden Tätigkeiten darf die Produktsicherheit und -qualität zu keinem Zeitpunkt negativ beeinflusst werden.
- Sofern Tätigkeiten an oder in der Nähe von (laufenden) Produktionsanlagen durchgeführt werden, muss mit der internen Kontaktperson abgestimmt werden, ob und welche Schutzmassnahmen ergriffen werden müssen.

## Feuerlöscher, Löschanlagen und Verhalten bei Brandfällen

- Bei Brandfällen sind in erster Linie Personenschäden zu vermeiden und Verletzte zu retten.
- Es gilt der Grundsatz: Alarmieren, Retten, Löschen
- Brandbekämpfung wird mit den durch international standardisierten Signaltafeln gekennzeichneten Mitteln betrieben.
- Grundsätzlich gilt jedoch die Alarmierungspflicht der örtlichen Feuerwehr.

## Notruf bei Unfällen, Brandfall und weiteren Notfallsituationen

- Notsituationen sind der dafür zuständigen Stelle (Sicherheitsdienst oder ggf. der internen Kontaktperson) schnellstmöglich zu melden. Entsprechende Notrufnummern werden bei Betreten des Geländes bekannt gegeben und/oder sind auf internen Telefonen mit roter Plakette vermerkt.
- Personenschäden werden durch betriebsinterne Nothelfer oder der örtlichen Sanität sofort behandelt. Diese entscheiden über eine Einweisung in das nächstgelegene Krankenhaus.

## Fluchtwege und Notausgänge

- Flucht- und Rettungswege sind mit den dafür vorgesehenen grünen Signaltafeln gekennzeichnet.
- Zusätzlich befinden sich im Eingangsbereich Flucht- und Rettungspläne, auf welchen auch die Sammelplätze gekennzeichnet sind.

## Sammelplätze

- Bei (Teil-)Evakuierungen des Gebäudes haben sich betriebsfremde technische Arbeiter auf dem dafür vorgesehenen Sammelplatz einzufinden und dort bei der internen Kontaktperson zu melden.
- Den Anweisungen des Leiters Sammelplatz bzw. der internen Kontaktperson sind Folge zu leisten.
- Der Sammelplatz darf erst mit ausdrücklicher Genehmigung des Leiters Sammelplatz bzw. der internen Kontaktperson verlassen werden.

## Innerbetrieblicher Transport

- In hochfrequentierten Bereichen (LKW-Verladerampen, Lager mit grossem Staplerverkehr, etc.) müssen betriebsfremde technische Arbeiter auf den Verkehr Rücksicht nehmen und dürfen sich nicht mit Durchsetzung von Vortrittsrechten oder anderen Privilegien in Gefahr bringen.
- Der innerbetriebliche Transport ist durch die Tätigkeiten betriebsfremder technischer Arbeiter geringstmöglich zu beeinträchtigen.
- Die Benutzung von Transportmitteln ist nur mit entsprechender Fahrerlaubnis gestattet.
- Lokal geltende Regelungen (Verkehrssignale oder gemäss Unterweisung der internen Kontaktperson) sind stets einzuhalten.

## Stapler Handhabung

- Betriebsfremde technische Arbeiter, die einen Gabelstapler fahren sollen, benötigen einen Befähigungsnachweis (Staplerführerschein) und eine dokumentierte Einweisung.

## Arbeiten in Höhen

- Betriebsfremde technische Arbeiter haben sicherzustellen, dass die Mindestanforderungen für die Benutzung von Arbeitsmitteln, die für zeitweilige Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen bereitgestellt werden, eingehalten werden und Verkehrswege mit Absturzrisiko erst betreten bzw. benutzt werden, wenn die notwendigen Sicherheitseinrichtungen und Massnahmen gegen Absturz errichtet sind.
- Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind abzusperren, alle Öffnungen sind abzudecken und die Abdeckungen sind gegen unbeabsichtigtes Verrutschen zu sichern.
- Das Auf-, Um- und Abbauen von Gerüsten und damit das Einhalten der Anforderungen ist ausschliesslich Sache der Fremdfirmen, die dazu beauftragt worden sind. Die Verantwortlichkeit für eine ordnungsgemässe Sicherstellung der Betriebssicherheit und die Benutzung entsprechend dem Bestimmungszweck der Gerüste liegt bei jedem, der sich der Gerüste bedient.
- Die Benutzung und Bedienung von Hubarbeitsbühnen und Steiger ist nur nachweislich geschulten Personen gestattet. Dies gilt sowohl bei von Fremdfirmen als auch von Ospelt bereitgestellten Anlagen.

## Heissarbeiten

- Arbeiten mit Flammen- oder Funkenbildung, wie Schweiessen, Schneiden, Löten, Trennschleifen oder andere Arbeiten, die mit besonderer Hitzeentwicklung verbunden sind, dürfen im bestehenden Betrieb nur nach Absprache mit Ospelt durchgeführt werden. Die Umgebung der Schweiß-Brennplätze muss nach Abschluss der Arbeiten über einen längeren Zeitraum gründlich überprüft werden.
- Solche Arbeiten dürfen nur von fachkundigem Personal ausgeführt werden. Die Vorgaben zur Arbeitssicherheit müssen beachtet, der Einwegoverall muss ausgezogen und die zugehörigen Formulare müssen ausgefüllt werden.
- Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung oder bei sonstigen Verstössen gegen die Sicherheit kann Ospelt von sich aus auf Kosten der Fremdfirmen entsprechende Schutzmassnahmen treffen.

## Spanabhebende Tätigkeiten

- Spanabhebende Tätigkeiten wie Bohren, Drehen, Fräsen, Flexen, Sägen, Schleifen, Hobeln und Feilen (Verursachen von Spänen bzw. mechanisch abgetrennten Teilchen vom bearbeitenden Werkstück oder Festkörper) dürfen im bestehenden Betrieb nur nach Absprache

mit Ospelt durchgeführt werden. Die Umgebung muss nach Abschluss der Arbeiten über einen längeren Zeitraum gründlich überprüft werden.

- Solche Arbeiten dürfen nur nach Freigabe ausgeführt werden.
- Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung oder bei sonstigen Verstössen gegen die Sicherheit kann Ospelt von sich aus auf Kosten der Fremdfirmen entsprechende Schutzmassnahmen treffen.

## Leiter und Tritte

- Grundsätzlich sind nur Bockleitern und Tritte aus Metall (kein Holz) zur Benutzung gestattet. Genutzte Anlegeleitern müssen unbedingt durch zusätzliche Massnahmen (Festbinden, Sicherungsposten) gesichert werden.

## Umweltbelastende Arbeiten

- Die gesetzlichen Vorschriften für die Reinhaltung von Luft, Boden und Gewässer sind zu beachten. Unter keinen Umständen dürfen Öle, Kraftstoffe, Löse- oder Reinigungsmittel in die Kanalisation oder in den Boden gelangen. Es dürfen nur Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die diesen Anforderungen entsprechen. Benötigte bzw. anfallende wassergefährdende Stoffe sind vorschriftsmässig aufzubewahren und spätestens bei Abschluss der Arbeiten fachgerecht zu entsorgen.
- Gefahrenstoffe müssen sachgerecht verwendet und entsorgt werden. Die Entsorgung von Resten ist durch die Fremdfirmen zu organisieren. Der Einsatz sämtlicher Gefahrenstoffe ist mit der internen Kontaktperson abzustimmen.
- Vorsicht beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten (Benzin, Diesel, Spraydosen, etc.).

## Weitere Bestimmungen

- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen, Behältern, Silos, Kanälen, Schächten und Gruben, Erdarbeiten und Arbeiten an elektrischen Anlagen erfolgen gemäss dem lokalen elektrischen Sicherheitskonzept.
- Gleiches gilt für die Benützung und Abschaltung elektrischer und sonstiger Energieversorgungsanlagen (Gas, Dampf, Pressluft, etc.).
- Grundsätzlich haben die Fremdfirmen die benötigten Arbeitsmittel selbst vorzubehalten. Die Arbeitsmittel müssen den Sicherheitsstandards entsprechen.
- Lose Teile, wie Schrauben, Nägel etc. dürfen nicht in Lebensmittelbehältern (Dosen, Becher) gelagert werden.
- Die auszuführenden Umbauarbeiten oder Revisionen dürfen auf keinen Fall die Produktion stören. Der Schmutzanfall ist durch technische und organisatorische Massnahmen auf ein Minimum zu reduzieren. Nach Beendigung der Arbeiten muss von betriebsfremden technischen Arbeitern täglich dafür gesorgt werden, dass der Arbeitsplatz sauber und ordentlich hinterlassen wird.
- Das Be- und Entladen von Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände erfolgt nach Erweisung durch den Werkschutz, den Empfangsdienst oder die interne Kontaktperson. Nach Beendigung des Be- und Entladens sind die Fahrzeuge auf den vorgesehenen Parkplätzen zu parken.
- Der bei der Ausführung anfallende Müll, inkl. Verpackungen, wird von betriebsfremden technischen Arbeitern wieder mitgenommen und nicht bei Ospelt entsorgt.
- Gruben, Schächte und Bodenöffnungen, etc. sind fachgerecht zu sichern und bei Dunkelheit zu beleuchten. Die Lagerung von Baustoffen, Materialien und Hilfsmitteln auf dem Betriebsgelände bedarf der Zustimmung von Ospelt.
- Bei Arbeiten an Fenstern oder anderen Gegenständen aus Glas oder Hartplastik ist besonders vorsichtig vorzugehen. Das Umfeld solcher Arbeitsstellen muss vor Beginn der Arbeiten ausgeräumt werden. Die Grösse des auszuräumenden Bereichs ist mit Ospelt zu klären.

### **Abnahme von Arbeiten und Übergaben**

- Nach Abschluss der Arbeiten ist die Arbeit in einem Rapport zu dokumentieren und durch eine interne fachverantwortliche Person gegenzuzeichnen.
- Mit Abnahme der Arbeit durch die interne fachverantwortliche Person wird bestätigt, dass die Arbeiten gemäss den internen Anforderungen durchgeführt wurden.

### **Versicherungsschutz**

- Die Annahme von Aufträgen schliesst die Verpflichtung der Fremdfirmen ein, vor Beginn der übernommenen Arbeiten eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit einer marktüblichen Sachschaden Deckungssumme abzuschliessen und während der Durchführung der Arbeiten aufrechtzuerhalten, sowie Ospelt hierüber geeignete Nachweise zu führen.

Stand: 30.06.2021 V2